

Internationales Baurecht

Akademische Monographie



Autor: Dmitry Semenovich Belkin
(ORCID: <https://orcid.org/0009-0003-1532-1958>)

Associate Professor (Dozent) für Internationales Recht, Slawisch-Griechisch-Lateinische Akademie, Moskau, Russische Föderation. E-Mail: dmitryb81@gmail.com

DOI: 10.64457/icl.de.ch26

Rechtsdogmatische Grundstrukturen des supranationalen Bauvertragsrechts im Integrationsprozess

Empfohlene Zitierweise: Dmitry Semenovich Belkin: Rechtsdogmatische Grundstrukturen des supranationalen Bauvertragsrechts im Integrationsprozess. In: Internationales Baurecht. Moskau: Slawisch-Griechisch-Lateinische Akademie, 2025. DOI: 10.64457/icl.de.ch26.

Das Kapitel liefert eine rechtsvergleichende Untersuchung der Integrationsformen, die das internationale Baurecht in der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) und der Europäischen Union (EU) prägen. Aufbau: theoretische Grundlagen der Regionalintegration; institutionelle Zuständigkeiten; Bedeutung privatrechtlicher Instrumente und FIDIC-Formen; Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU zur Niederlassungsfreiheit; Risiken bilateraler Prioritäten. Ergebnisse: Übertragene Hoheitsrechte in der EU sichern eine verlässliche Anwendung der FIDIC-Bedingungen, während in der EAWU nationale Anpassungen

rechtliche Unsicherheiten erhöhen. Dominante bilaterale Abkommen unterminieren die Harmonisierung; flexibles Privatrecht bleibt jedoch Schlüssel zur Balance zwischen Souveränität und Integrationspflichten.

Das internationale Bauwesen hat sich an der Schnittstelle zwischen staatlicher Souveränität und privater Autonomie herausgebildet; gerade deshalb treten in diesem Feld die Stärken und Schwächen rechtlicher Integrationsformen besonders deutlich zutage. In einer multipolaren Konstellation wird Regionalisierung zu einem praktischen Instrument der Ordnung der Vertragspraxis, wenn universale Mechanismen überlastet oder politisch sensibel werden (Prihodko, 2023). Die Wahrung der staatlichen Souveränität und der Schutz der nationalen verfassungsrechtlichen Identität sind dabei keine fakultativen Zusätze, sondern strukturprägende Kriterien des institutionellen Designs von Integration (Nikez u. a., 2023).

Die Erfahrung des postsowjetischen Raums zeigt, dass selbst bei proklamiertem gemeinsamen Wirtschafts-ziel die praktische Herstellung eines „einheitlichen Raums“ an Divergenzen der Rechtsordnungen, Entwicklungsstände und Verwaltungskapazitäten scheitert, wodurch Integrationsnormen häufig nur fragmentarisch wirken (Jarischew, 2021). Unter solchen Bedingungen gewinnen verfassungsrechtliche Schranken und Filter der Umsetzung internationaler Verpflichtungen an Bedeutung: Für die Russische Föderation begrenzt Art. 15 Abs. 4 der Verfassung den Rahmen der Rezeption internationaler Normen und wirft zugleich Fragen des rechtlichen Souveränitäts- und Identitätsschutzes auf (Kondraschtschenko & Kotschesokowa, 2023).

Im eurasischen Modell, in dem der Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion eine spezifische institutionelle Architektur mit gerichtlicher Instanz, eigener Völkerrechtspersönlichkeit und Kompetenzabgrenzung geschaffen hat, ist die Suche nach einem Gleichgewicht zwischen Koordination und Supranationalität erkennbar (Vertrag über die EAWU, 2014; Sokolowa, 2017). Parallel aktive bilaterale Formate – etwa der Unionsstaat Russland–Belarus – ziehen jedoch die Normsetzungsenergie häufig von der EAWU-Ebene auf engere Plattformen ab und erzeugen zentrifugale Effekte im Gesamtrahmen (Sokolowa, 2010).

Demgegenüber demonstriert die europäische Integration, dass die Stabilität der Niederlassungsfreiheit nicht nur durch Konventionstexte, sondern vor allem durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs gesichert wurde. Die in den 1960er Jahren gescheiterten Übereinkommen zur Anerkennung juristischer Personen wurden teilweise durch Judikatur „ersetzt“: Die Entscheidungen in Centros (1999) und Überseering (2002) drängten die starre Sitztheorie zurück, gewährleisteten tatsächliche gesellschaftsrechtliche Mobilität und hoben regulatorische Hemmnisse für grenzüberschreitende Tätigkeit auf (Lebedew & Kabatowa, 2015; Centros, 1999; Überseering, 2002). Für Bauverträge bedeutet dies Vorhersehbarkeit des Parteistatus, die Möglichkeit zentralisierter Leitung sowie eine Vereinheitlichung formeller und beweisrechtlicher Anforderungen.

Die Praxis der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit legt hingegen die Risiken träger Kollektivmechanismen und die Tendenz zur Auflösung in ein Netz bilateraler Arrangements offen: „Langsame“ Kooperation mindert die Wahrscheinlichkeit gemeinsamer Standards für komplexe sektorspezifische Verträge (Alijew, 2014). In der EAWU zeigen sich ähnliche Symptome: Bilaterale Koordination in „schmalen“ Formaten verläuft politisch und technisch oftmals schneller als multilaterale Vereinheitlichung, was die Transaktionskosten bei grenzüberschreitenden Bauvorhaben erhöht (Sokolowa, 2017; Sokolowa, 2010).

Vor diesem Hintergrund kommt der zivilrechtlichen Vereinheitlichung durch Standardbedingungen eine Schlüsselrolle zu: Die FIDIC-Bücher sind faktisch zur operativen Sprache des internationalen Bauvertragsrechts für Risikozuweisung, Notifikationsregime, Änderungsmanagement und gestufte Streitbeilegung geworden (FIDIC, 2024). In der EU wird ihre Anwendung durch ein „Ökosystem“ des Vergabe- und Vertragsrechts gestützt; in der EAWU erfordern dieselben Bedingungen häufiger Besonderen Bedingungen (Particular Conditions), um sie an zwingendes Recht und regulatorische Praxis anzupassen, was die Unsicherheit für Auftragnehmer und Investoren erhöht. Hier wirkt sich auch die unterschiedliche „Tiefe“ der Integration aus: Während gerichtliche und regulatorische Institutionen der EU eine einheitliche Auslegung sichern, verbleibt in der EAWU ein größerer Teil der Harmonisierung auf Vertragsebene und in Schiedsklauseln (Besborodow & Lichatschew, 2023; Vertrag über die EAWU, 2014).

Entscheidend ist ferner der Kontur der wirtschaftlichen öffentlichen Ordnung. Die zunehmende Autonomisierung außenpolitischer Instrumente der EU – einschließlich restriktiver Maßnahmen und jurisdiktioneller Gegenmaßnahmen – errichtet Schutzbarrieren für die Union und erzeugt zugleich zusätzliche Risiken für Teilnehmer aus Drittstaaten (Abdullin & Keschner, 2021). In großen Bauprojekten schlägt sich dies in Sanktionsklauseln, der Überprüfung von Bank-Covenants und der „Neuverdrahtung“ von Lieferketten zur Einhaltung von Exportkontrollregimen nieder – und all dies muss mit der FIDIC-Vertragsarchitektur (Notices, Time-Bar, DAAB-Pfad und Schiedsverfahren) synchronisiert werden.

Parallel entsteht ein alternativer Integrationspfad über die Koordinierung diskreter Blöcke des Privatrechts. Noch vor „harter“ Harmonisierung zeigt der steuerrechtliche Vektor der BRICS-Staaten, wie die Annäherung bei bestimmten Normen (Betriebsstätten, Missbrauchsvermeidung, Doppelbesteuerungsentlastung) Hürden für KMU senken kann – Schlüsselakteure in den Wertschöpfungsketten des Bauwesens (Winnizkij & Kurotschkin, 2018). Dieser modulare Ansatz schafft ein „weiches“ Rechtsfeld, auf das sektorspezifische FIDIC-Standards anschließend einfacher aufgesetzt werden können.

Der Vergleich zwischen EU, EAWU und SOZ zeigt eine robuste Dichotomie: Die positive Integration der EU liefert Universalität von Standards und deren einheitliche Auslegung; eurasische Formate priorisieren flexible Koordination und bilaterale Kompromisse, was die Vorhersehbarkeit erschwert. Sektorale „Schmierung“ durch FIDIC reduziert einen Teil der Kosten, kann jedoch ohne supranationalen Rückhalt – oder zumindest stabile quasi-gerichtliche Konvergenz – nicht alle Konflikte ausräumen (Sokolowa, 2017; Jarischew, 2021; Besborodow & Lichatschew, 2023).

Daraus ergeben sich praxisorientierte Leitplanken für internationale Bauverträge mit Beteiligten aus EAWU-Staaten. Erstens sind regionale Modell-Besondere Bedingungen zu den maßgeblichen FIDIC-Büchern zu entwickeln, die Stabilisierungsmechanismen und Sanktionsklauseln, harmonisierte Notice-Fristen sowie Prozesslandkarten für DAAB und Schiedsverfahren enthalten und mit den öffentlich-rechtlichen Imperativen

der beteiligten Staaten in Einklang stehen (FIDIC, 2024; Kondraschtschenko & Kotschesokowa, 2023). Zweitens ist eine Standardisierung der Vergaberahmen auf eine gemeinsame „minimale Suffizienz“ bei Technischem Regelwerk und Transparenz sinnvoll, um Streubreiten zu begrenzen und Vergleichbarkeit bei grenzüberschreitenden Bauvorhaben herzustellen (Vertrag über die EAWU, 2014). Drittens sollte eine „weiche Supranationalität“ institutionalisiert werden – etwa durch abgestimmte Auslegungshinweise des Gerichts der EAWU zu zentralen FIDIC-Fragen oder gemeinsame Leitlinien der Aufseher –, um Regulierungsarbitrage zu reduzieren. Schließlich ist der Fokus auf modulare Privatrechtsblöcke (Steuern, Finanzierungsgarantien, Exportkredit) zu richten, die die bauwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten unmittelbar speisen (Winnizkij & Kurotschkin, 2018; Abdullin & Keschner, 2021).

In der Summe können diese Maßnahmen die eurasische Praxis an das europäische Vorhersehbarkeitsniveau heranführen, ohne das Gleichgewicht zwischen Souveränität und Koordination zu gefährden. Für grenzüberschreitende Bauverträge resultieren daraus geringere Transaktionskosten, beschleunigte Genehmigungen und weniger Streitigkeiten – erreicht durch gleichmäßiges Einbetten der FIDIC-Standards in die regionalen Rechtsformen der Integration (Prihodko, 2023; Jarischew, 2021; Sokolowa, 2017).

Hinweis zur Veröffentlichung der wichtigsten Forschungsergebnisse

Wissenschaftliche Fachrichtung: 5.1.5. Internationale Rechtswissenschaften.

Integration und Völkerrecht. Rechtsformen der Integration. Begriff, Rechtsnatur, Arten, Merkmale, Zuständigkeit und Tätigkeit internationaler Integrationszusammenschlüsse. Recht zwischenstaatlicher regionaler Integrationsorganisationen. Rechtsfragen der eurasischen Integration. Rechtsstatus der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) und ihrer Organe. Recht der EAWU. Recht der Europäischen Union (EU). Völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit und Zuständigkeit der EU.

Die wichtigsten Forschungsergebnisse wurden im folgenden begutachteten Aufsatz veröffentlicht: Белкин, Д. С. Правовые формы интеграции в

международном строительном контрактном праве: концептуальные и практические аспекты в рамках интеграционных объединений ЕАЭС и ЕС / Д. С. Белкин // Международное право и международные организации. – 2025. – № 2. – С. 127-140. – DOI 10.7256/2454-0633.2025.2.72752. – EDN VOXHOU. DOI: 10.7256/2454-0633.2025.2.72752 EDN: VOXHOU

Article URL: https://nbpublish.com/library_read_article.php?id=72752

Article PDF:

https://www.elibrary.ru/download/elibrary_82415049_71377541.pdf

Literaturverzeichnis

1. Abdullin, A. I., & Keschner, M. V. (2021). Anwendung restriktiver Maßnahmen im Rahmen der GASp der EU. Sovremennaya Evropa, (7), 72–83.
2. Alijew, M. A. (2014). Wirtschaftliche Institutionen der SOZ. Regionalnye Problemy Preobrazovaniya Ekonomiki, 2(40), 19–24.
3. Besborodow, J. S., & Lichatschew, M. A. (2023). Eurasischer Regionalismus. Rossiiskoe Pravo: Obrazovanie, Praktika, Nauka, (3), 4–11.
4. Kondraschtschenko, D. A., & Kotschesokowa, S. Kh. (2023). Verfassungsrechtliche Grundlagen der Teilnahme Russlands. Pravo i Upravlenie, (3), 62–65.
5. Lebedew, S. N., & Kabatowa, E. V. (2015). Internationales Privatrecht. Jurajt.
6. Naletow, K. I. (2023). Privatrecht als Integrationsfaktor. Bol'shaya Evraziya: Razvitie, Bezopasnost', Sotrudnichestvo, 6-1, 438–440.
7. Nikez, A. Ya., Bokerija, S. A., Degterev, D. A., Mesjajew, A. B., & Schamarow, P. V. (2023). Nichtwestliches Peacekeeping. Vestnik RUDN. Seriya: Mezhdunarodnye Otnosheniya, 23(3), 415–434.

8. Prihodko, T. V. (2023). Probleme regionaler Integration. *Pravo i Gosudarstvo: Teoriya i Praktika*, 7(223), 155–156.
9. Sokolowa, N. A. (2017). Eurasische Wirtschaftsunion. *Lex Russica*, (11), 47–57.
10. Sokolowa, N. W. (2010). Politische Integration. Dissertation (Autoreferat). Voronezh State University.
11. Winnizkij, D. W., & Kurotschkin, D. A. (2018). Koordinierung der BRICS-Staaten. *Nalogi i Nalogooblozhenie*, (11), 1–15. 10.7256/2454-065X.2018.11.27977
12. Jarischew, S. N. (2021). Gemeinsamer Wirtschaftsraum. *Moskovskiy Zhurnal Mezhdunarodnogo Prava*, (1), 206–225.

© 2025 Internationales Baurecht